

der heutigen Berathung im Begriff, die Ansicht zu äußern, daß bei dieser Gelegenheit auch über einige Spezialitäten die ständischen Wünsche sich ausdrücken, und dadurch die Abfassung des Gesetzes und dessen künftige Berathung in den Kammern erleichtert werden möge, so habe ich mich durch die vorliegenden Amendements und die darüber stattgefundenen Erörterungen überzeugt, daß die hier eingreifenden Verhältnisse so vielartig und verwickelt sind, daß selbst aus einer langwierigen Diskussion schwerlich ein bestimmtes Resultat gewonnen werden könnte. Faßt die Kammer den Beschluß, über den fraglichen Gegenstand einen Gesetzentwurf bei der Regierung zu beantragen, so werden spezielle Erörterungen an Ort und Stelle einzuleiten, und dann unter angemessener Beachtung der im heutigen Protokoll niedergelegten Wünsche und Ansichten der Entwurf zu bearbeiten sein. Allein gewiß ist es unter diesen Umständen angemessen, wenn der Antrag in der Allgemeinheit gemacht wird, wie er von dem Abgeordneten Roux gestellt wurde, da hiermit der Gegenstand am besten und schnellsten zur Erledigung kommen wird.

Staatsminister v. Könneritz: Noch Eines erlaube ich mir hinzuzufügen. Es möchte wohl zweckmäßig sein, nicht der Stuhlzinsen von Webereien allein zu gedenken. Es kommt in den Erblanden auch ein Stuhlzins bei Strumpfstühlen vor.

Abg. Puttrich: Was von dem Herrn Staatsminister v. Könneritz bemerkt worden ist, das muß ich bestätigen. Nicht von den Leinwebern allein werden Stuhlzinsen errichtet, sondern auch von den Strumpfwirkern. Es ist der Fall, daß in den Erblanden, im Gebirge, von Webern Stuhlzinsen gegeben werden. Ob sie diesen Stuhlzins noch jetzt entrichten, will ich nicht ganz bestimmt behaupten; es könnte möglich sein, daß er in letzterer Zeit abgelöst worden wäre. Was jedoch den Antrag betrifft, daß man bei der Ablösung ganze Gemeinden dazu verpflichten möchte, so habe ich denselben aus dem Grunde nicht unterstützt, weil er ganz gegen meine Ansicht ist. Es giebt doch viele Dörfer und Dörfer in den Erblanden, wo die Weber vielleicht nur den 4., 6. Theil und noch weniger von den Einwohnern ausmachen; auf welche Art und Weise nun die übrigen Communglieder dazu kämen, diese Ablösung mit zu tragen, dies könnte ich mir nicht erklären.

Abg. Nostitz und Sändendorf: Ich wollte nur erklären, daß ich mein Amendement zurückernehme.

Abg. D. v. Mayer erklärt dies ebenfalls.

Abg. v. Thielau: Ich nehme auch meinen Antrag zurück, wenn der Antrag des Abgeordneten Roux angenommen wird.

Abg. D. Schröder: Ich wollte mir erlauben, zu dem Antrage des Herrn Abg. Roux eine kleine Einschaltung zu beantragen. Es ist nämlich von den Erblanden die Rede gewesen, und da kommen außer den Stuhlzinsen auch Zinsen bei andern Handwerkern vor, die ebenso an die Gerichtsherrschaft entrichtet werden müssen, und es möchte daher der Antrag ausgedehnt werden, auf: „Stuhl- und andere Handwerkszinsen.“ Es

kommt bei uns oft vor, daß nicht allein die Weber, sondern auch andere Handwerker dergleichen Zinsen zu bezahlen haben. Es scheint daher consequent, diese Zinsen den Stuhlzinsen gleich zu stellen.

Abg. Puttrich: Was so eben der Abg. äußert wegen anderer Zinsen, so spricht sich freilich der Wunsch bei Vielen aus, daß dergleichen Zinsen mit Rücksicht auf die neue Gewerbesteuer in Wegfall kommen möchten. Es ist allerdings der Fall, daß mitunter Zinsen gegeben werden, welche auch Schneider, Schmiede u. dergl. mit betreffen und unter dem Namen Werkstättegeld bekannt sind, und soviel mir bewußt, betragen diese Werkstättegelder, wozu Weber und Strumpfwirker ebenfalls beigezogen werden, jährlich 6 Groschen. Ich habe darüber klagen und den Wunsch äußern gehört, daß in Hinsicht der neuen Gewerbesteuer diese Werkstättegelder doch in Wegfall kommen möchten. Inwiefern dies zugleich mit dem Wegfall der Stuhlzinsen verbunden werden könnte, will ich der hohen Staatsregierung und der verehrten Kammer, ob sie darauf eingehen will oder nicht, überlassen.

Abg. Atenstädt: Ich wollte mir nur die Bemerkung erlauben, daß auch in den Städten und zwar von der Staatskasse selbst dergleichen Stuhlzinsen erhoben werden, z. B. in meiner Vaterstadt unter dem Namen „Gezauzinsen“. Nun hatte ich an dem vorigen Landtage bei Berathung des Gewerbesteuergesetzes neben dem Antrage, das Stempelgeld von Fabrikanten wegfällen zu lassen, auch den gestellt, diese Zinsen ebenfalls aufzuheben, weil ich diese für eine Gewerbesteuer hielt. Es wurde mir aber entgegnet, daß man glaube, sie wären ein Ausfluß des Dominalrechtes. Ich bin im Augenblick nicht im Stande, zu sagen, ob später diese Zinsen in Folge des angeführten Gewerbesteuergesetzes den Städten erlassen worden sind. Sollte das nicht der Fall sein, so sollte ich meinen, daß, wenn der Antrag von den Dörfern gestellt wird, die Staatsregierung sich auch entschließen könnte, diese Zinsen ganz wegfällen zu lassen, da sie durch das Gewerbesteuergesetz in den Städten ersetzt worden sind. Indessen weiß ich nicht, ob dies geschehen ist oder nicht, u. wünsche nur, daß diese Bemerkung im Protokoll als Erinnerung niedergelegt werde.

Referent D. Wiesand: Da sich nun die Lage der Sache so gestaltet, daß darauf angetragen worden ist, die Ablösung des Stuhlzins nicht nur auf die Erblande zu erstrecken, sondern daß selbige auch möge ausgedehnt werden auf alle Gewerbszinsen, und daß ferner in Frage gekommen ist, ob man diesen Antrag an die hohe Staatsregierung speziell oder nur im Allgemeinen stellen wolle, so halte ich dafür, daß unter diesen Umständen das Letztere das Angemessenste sein dürfte. Man kann wohl zu der hohen Staatsregierung das volle Vertrauen hegen, daß sie überall bei näherer Erörterung das Recht wird vorwalten lassen, und daß sie durch den zu stellenden Antrag sich wird bewegen finden, einen Gesetzentwurf vorzulegen, wodurch einem allgemeinen Bedürfnisse nach den Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit abgeholfen werden wird. Um so